



II-11844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/124-I/6/90

4. Juli 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5412 IAB

1990 -07- 06

zu 5571/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck, Dr. Frischenschlager haben am 23. Mai 1990 unter der Nr. 5571/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gehaltsüberweisung an Bundesbedienstete gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie der Überzeugung, daß angesichts dieser Überweisungsbelege der Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gewährleistet bleibt?"
2. Werden Sie in Hinkunft - nicht zuletzt aus Gründen der Rücksichtnahme - diese persönlichen Daten wiederum dem Gehaltsempfänger auf postalem Wege übermitteln?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ich wurde von der Datenschutzkommission informiert, daß sie in mehreren Beschwerdeverfahren, die sich allerdings nicht gegen das Bundeskanzleramt gerichtet haben, gemäß § 14 Datenschutzgesetz bescheidmäßig und mit Rechtskraft festgestellt hat, daß nur die Übermittlung solcher Daten zulässig ist, deren Kenntnis zur

- 2 -

Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine Übermittlung der Überweisungsbelege mit den persönlichen Daten der Bediensteten, wie Nettobezug, Zulagen, Gewerkschaftsbeiträge an Banken unzulässig. Dies entspricht auch meiner Auffassung.

Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Datenschutzkommission aus Anlaß dieser Beschwerden in den davon betroffenen Ressorts Systemprüfungen durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfungen hat die Datenschutzkommission empfohlen, zwischen den einzelnen Auftraggebern, also den betroffenen Ressorts und der österreichischen Postsparkasse sowie in der Folge mit den kontoführenden Bankinstituten Verträge gemäß § 19 Datenschutzgesetz abzuschließen. Diese Verträge sollen gewährleisten, daß die angesprochenen Daten keinesfalls für eigene Zwecke der Banken verwendet werden, indem durch technisch-organisatorische Vorkehrungen sichergestellt wird, daß die Daten ausschließlich dem Zweck der Kontoführung und der Ausfolgung an den Bundesbediensteten dienen und ein unbefugter Zugriff durch Bankangestellte verhindert wird. Nach der Ausfolgung des Gehaltszettels an den Adressaten sind dessen Daten umgehend zu löschen. Überdies soll jedem Bundesbediensteten freigestellt werden, die Ausfolgung des Gehaltszettels bei der jeweiligen Dienststelle zu verlangen.

Zu Frage 2:

Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Datenschutzes werde ich alle in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes vom Inhalt der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Empfehlung der Datenschutzkommission in Kenntnis setzen und ersuchen, von dieser Vorgangsweise Gebrauch zu machen.

